



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT EINWOHNERGEMEINDE REHETOBEL

Der Gemeinderat Rehetobel beschliesst gestützt auf Art. 20 lit. b und m der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Form der Entschädigungen fest für:

- a) Gemeindepräsidium
- b) weitere Mitglieder des Gemeinderates
- c) Präsidium Geschäftsprüfungskommission
- d) weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- e) Präsidium und die weiteren Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen sowie des Abstimmungsbüros
- f) die vom Gemeinderat Delegierten in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts

² Üben Mitarbeitende der Gemeinde Funktionen nach Abs. 1, lit. e – f im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses aus, so richtet sich die Entschädigung nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Rehetobel.

Art. 2 Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigungen

Die Einzelheiten zur Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigungen regelt der Gemeinderat in einer Ausführungsbestimmung.

Art. 3 Höhe der Entschädigung

Die jeweilige Höhe der Entschädigungen für die nach Art. 1, lit. a – f genannten Personen sowie das Pensum des Gemeindepräsidenten/in ist im Beiblatt zum Entschädigungsreglement geregelt.

II. Jahresentschädigungen Gemeindepräsidium, Gemeinderäte, Geschäftsprüfungskommission

Art. 4 Gemeindepräsidium

¹ Das Gemeindepräsidium erhält eine jährliche Entschädigung auf Basis eines Pensums.

² Das Gemeindepräsidium ist der Pensionskasse angeschlossen, bei der die Mitarbeitenden der Gemeinde versichert sind. Ebenso wird das Präsidium den Sozial- und Unfallversicherungen für die Mitarbeitenden der Gemeinde angeschlossen und gleichgestellt.

Art. 5 Mitglieder des Gemeinderates

Das Vizepräsidium des Gemeinderates sowie die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten je eine Grundpauschale für ihre Tätigkeit.

Art. 6 Ressortentschädigungen

¹ Die Gemeinderäte erhalten für jedes von ihnen ausgeübte Ressort eine zusätzliche, spezifische Ressortentschädigung.

² Der Einsatz von Gemeinderäten als Zweitvertretung des Gemeinderates in einer einem Ressort zugeordneten Kommission wird mit 25% der Jahresentschädigung des entsprechenden Ressorts vergütet.

Art. 7 Geschäftsprüfungskommission

Das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine pauschale Jahresentschädigung.

Art. 8 Sitzungsgelder

Der Gemeinderat (Mitglieder inkl. Präsidium) sowie die Geschäftsprüfungskommission (Mitglieder inkl. Präsidium) erhalten keine Sitzungsgelder für Gemeinderats- und Kommissionssitzungen.

Art. 9 Delegationen von Gemeinderäten durch die Gemeinde

¹ Über Mandate im Auftrag der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat.

² Entschädigungen, wie Honorare, Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen oder Zulagen, die im Rahmen von gemeinderätlichen Delegationen entrichtet werden, fallen in der Regel an die Gemeinde. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Gemeinderat.

III. Sitzungsgelder für Mitglieder gemeinderätlicher Kommissionen und Delegationen

Art. 10 Sitzungsgelder

¹ Für die Sitzungen der vom Gemeinderat beauftragten Kommissionen und Delegationsmandate werden Sitzungsgelder an jene Mitglieder ausgerichtet, die nicht dem Gemeinderat angehören. In der Entschädigung inbegriffen sind sämtliche Auslagen für die Nutzung privater elektronischer Geräte sowie deren Verbrauchsmaterialien.

² Der Vorsitz erhält das doppelte Sitzungsgeld.

³ Die Abordnung durch den Gemeinderat an eine Versammlung oder Konferenz in statutarischem Rahmen, einen Anlass oder im Rahmen des Mandates als Delegation berechtigt zum Bezug eines Sitzungsgeldes, sofern das Mandat nicht direkt durch die veranstaltende Institution abgegolten wird.

Art. 11 Protokollführung in Kommissionen

Die Protokollführung in Kommissionen durch Mitglieder dieser Gremien wird zusätzlich entschädigt.

IV. Entschädigung des Abstimmungsbüros

Art. 12 Entschädigung Abstimmungsbüro

Für die Besetzung des Abstimmungsbüros wird pro Einsatz und Person eine Entschädigung ausgerichtet.

V. Spesenentschädigung, Aus- und Weiterbildung

Art. 13 Spesenentschädigung

¹ Es werden jährliche Spesenentschädigungen an folgende Personen ausgerichtet

- a) Gemeindepräsidium
- b) weitere Mitglieder des Gemeinderates
- c) Präsidium der Geschäftsprüfungskommission
- d) weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

² Die Spesenentschädigungen nach Abs. 1 decken sämtliche Aufwendungen die mit der Amtsausübung in Zusammenhang stehen und variable Kleinauslagen (Obergrenze siehe Beiblatt) ab. Darüberhinausgehende Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand entschädigt.

³ Die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die mit der Amtsausübung in Zusammenhang stehen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Ausführungsbestimmung.

Art. 14 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Gemeinde trägt einen angemessenen Teil der amtsbezogenen Aus- und Weiterbildung.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Ausführungsbestimmung.

VI. Projekte

Art. 15 Projekte

¹ Für Projekte und besondere Aufträge, die aufgrund ihrer Dauer, ihres Umfangs oder ihrer Komplexität einen ausserordentlichen Aufwand erfordern, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen besondere Entschädigungen festlegen.

² Als besondere Entschädigungen gelten die stundenweise Entschädigung oder eine pauschale Aufwandentschädigung. Sie sind im Auftrag festzulegen.

³ Projekte und besondere Aufträge mit besonderer Entschädigung werden vom Gemeinderat beauftragt. Es ist jeweils ein Projektbudget zu erstellen, welches vom Gemeinderat zu bewilligen ist.

Art. 16 Anpassung dieses Reglements

Der Gemeinderat überprüft die Entschädigungen regelmässig und bereitet gegebenenfalls eine Anpassung dieses Reglements vor. Anpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

VII. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf 01. Januar 2026 in Kraft und untersteht gemäss Gemeindeordnung Art. 5, Abs. 1, lit. d dem fakultativen Referendum.

Das Beiblatt zum Entschädigungsreglement tritt auf 01. Januar 2026 in Kraft und untersteht gemäss Gemeindeordnung Art. 5, Abs. 1, lit d dem fakultativen Referendum.

BEIBLATT ZUM ENTSCHEIDUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE REHETOBEL

Jahresentschädigung Gemeindepräsidium

CHF 73'000 bei einem Penum von 50%

Grundpauschale Gemeinderat pauschal pro Jahr

Vizepräsidium	CHF	8'000
Mitglieder	CHF	5'000

Spesenentschädigung Gemeinderat pauschal pro Jahr

Präsidium	CHF	5'000
Mitglieder	CHF	1'000

Ressortentschädigung pro Jahr

Ressort Tiefbau (TK)	CHF	6'000
Ressort Hochbau (HK)	CHF	6'000
Ressort Baubewilligungen (BBK)	CHF	6'000
Ressort Ortsplanung (OPK)	CHF	1'000
Ressort Forst und Landwirtschaft (FLK)	CHF	2'000
Ressort Feuerwehr	CHF	1'000
Ressort Schule (SchK)	CHF	5'000
Ressort Soziales	CHF	3'000
Ressort Jugend (JK)	CHF	1'500
Ressort Kultur (KK)	CHF	1'500
Ressort Finanzen (FiKo)	CHF	3'000

Sitzungsgelder für Mitglieder gemeinderätlicher Kommissionen und Delegationen (inkl. Entschädigung Laptop etc.)

Sitzungen bis 3 Stunden	CHF	60
Sitzungen ab 3 Stunden	CHF	110
Protokollführung, zusätzlich pro Sitzung	CHF	60

Entschädigungen für Mitglieder des Abstimmungsbüros, pro Abstimmungstermin

Präsidium	CHF	120
Aktuariat	CHF	100
Mitglieder (Urne, Büro)	CHF	80

Geschäftsprüfungskommission pauschal pro Jahr

Präsidium	CHF	1'500
Externe Protokollführung	CHF	2'500
Mitglieder	CHF	1'000

Spesenentschädigung Geschäftsprüfungskommission pauschal pro Jahr

Präsidium	CHF	300
Mitglieder	CHF	50
Obergrenze Kleinausgaben	CHF	50